

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung Bildung

Sitzung vom 25. Mai 2021

2020/2021- 2 Bildung

167 2.04 Schulbetrieb: Grundlagen und Organisatorisches, Schulanlässe

2.04.01 Schüler/innenzuteilung und Klassenbildung

2.04.01.02 Klassenlisten

Genehmigung Sammelklassenliste 4. Klassen Schuljahr 2021/2022

Ausgangslage

Für das Schuljahr 2021/2022 sind die Kinder, die per 31. Juli 2021 das dritte Unterstufenjahr beenden, in die vierten Klassen einzuteilen.

Einteilungsgrundlagen

Im Reglement "Schülerzuteilung" hat die Schulpflege die Grundlagen zur Einteilung der Kinder in die Schulen und in die Klassen festgelegt. Dabei sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Einteilung aktuellen Schülerzahlen, die Entwicklung der Schülerzahlen in den Folgejahren, das vom Kanton für Wetzikon genehmigte Kontingent zur Bildung von Klassen sowie die Kriterien der Schulraumplanung massgebend.

Für die individuelle Schülerzuteilung muss zwingend nebst dem Wohnort und dem Schulweg der Kinder auch die Ausgeglichenheit der Klassengrössen über die ganze Stadt berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den kommenden Jahren der vorhandene Schulraum ausreicht und weiterhin ausgewogene Klassen gebildet werden können.

Abteilungsbildung

Die Schulpflege genehmigt die Abteilungsbildung für das Schuljahr 2021/2022 aufgrund der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zugewiesenen Vollzeiteinheiten VZE.

Zuteilungsprozess

Die Kinder der dritten Klassen wurden nach den Vorgaben des Reglements "Schülerzuteilung" den Schulen zugeteilt. Dabei wurden auch die Rückmeldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen betreffend Schullaufbahnentscheidungen, Sonderschulmassnahmen sowie weiterer Besonderheiten berücksichtigt.

Bei der Zuteilung der Kinder wurden individuelle Einteilungsgesuche der Eltern sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht berücksichtigte Einteilungswünsche wurden separat behandelt.

Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Kinder für die vierten Klassen im Schuljahr 2021/2022 zeigt sich wie folgt:

Schule	Schülerzahlen 4. Klasse
Bühl	21 Schülerinnen/Schüler
Egg	21 Schülerinnen/Schüler
Feld (69 x 4. Kl.)	23 Schülerinnen/Schüler
	23 Schülerinnen/Schüler
	23 Schülerinnen/Schüler
Guldisloo	22 Schülerinnen/Schüler
(40 x 4. Kl.)	18 Schülerinnen/Schüler
Robenhausen	20 Schülerinnen/Schüler
(40 X 4. Kl.)	20 Schülerinnen/Schüler
Walenbach	24 Schülerinnen/Schüler
(46 x 4. Kl.)	22 Schülerinnen/Schüler
Stand: 25.5.2021	

Erwägungen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen wurde sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements "Schülerzuteilung" der Schule Wetzikon durchgeführt. Die vorliegende Zuteilung erlaubt den Schulleitungen die Bildung von ausgewogenen Klassengrössen. Zudem können aus allen Gebieten der Stadt künftige Zuzüge im Laufe des Schuljahres regulär aufgenommen werden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt im Normalfall aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), gegenteilige Anordnungen treffen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei einem allfälligen Rekurs ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung würde der Entscheid bezüglich Einteilung nicht rechtskräftig. Rechtsmittelverfahren dauern wegen des erforderlichen Schriftenwechsels regelmässig einige Monate. Die Folge wäre, dass für das betreffende Kind bei Beginn des Schuljahres der Einteilungsentscheid noch nicht erfolgt ist und damit die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wäre. Demnach liegt ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG vor, dem Entscheid über die Einteilung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da keine anderen Mittel ersichtlich sind, die Einteilung des Kindes sicherzustellen, erweist sich diese Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar.

Die Geschäftsleitung Bildung beschliesst:

- 1. Die Sammelklassenlisten der 4. Klassen für das Schuljahr 2021/2022 werden genehmigt.
- 2. Diesem Beschluss wird, gestützt auf § 25 Abs. 3 VRG, die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3. Ein Begehren um eine Neubeurteilung des Beschlusses der Geschäftsleitung Bildung kann, gestützt auf Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung, innert 10 Tagen*, von dessen Empfang an gerechnet, bei der Schulpflege, Guldisloostrasse 1, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
 - *Damit ein allfälliges Rekursverfahren nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen werden kann, ist die Rekursfrist zur Verfahrensbeschleunigung auf 10 Tage abgekürzt (Abkürzung der Rekursfrist aus Dringlichkeitsgründen gestützt auf § 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).
- 4. Der Beschluss ist öffentlich.

5. Mitteilung an:

- Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
- Sachbearbeitung Schüleradministration

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Geschäftsleitung Bildung

Claudia Bosshardt

Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

versandt am: 27.05.2021